

## Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung einer Geburt

Gültiger Personalausweis oder Reisepass der Eltern, bei Auslandsbeteiligung Aufenthaltstitel

Geburtsanzeige, vollständig ausgefüllt, mit Namen des Kindes und Unterschrift beider Elternteile

zusätzlich bei lediger Mutter:

Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift vom Geburtenregister

zusätzlich bei verheirateten Eltern:

Geburtsurkunden oder beglaubigte Abschriften vom Geburtenregister beider Eltern Eheurkunde oder ein aktuelle beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister

zusätzlich bei geschiedener oder verwitweter Mutter:

Aktueller beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister mit Auflösungsvermerk

zusätzlich bei Spätaussiedlereigenschaft oder Vertriebenen bzw. bei erfolgter Einbürgerung:

Original Geburtsurkunde vom Geburtsstandesamt und Übersetzung in die deutsche Sprache (unter Beachtung der ISO R9-Transliterationsnorm)

Registriarschein

Vertriebenenausweis bzw. Spätaussiedlerbescheinigung

Namensänderungsurkunde

Einbürgerungsurkunde

zusätzlich falls bereits eine Vaterschaftsanerkennung und evtl. auch eine Sorgerechtserklärung durch beide Eltern des Kindes abgegeben wurde:

Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift vom Geburtenregister des Vaters

Beglaubigte Abschrift der Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter,

Beglaubigte Abschrift der Sorgerechtserklärung

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.

### **Wichtig!**

Alle Urkunden müssen im Original vorgelegt werden, Fotokopien können nicht anerkannt werden!

Ausländische Originalurkunden sind mit einer sogenannten Überbeglaubigung (Legalisation oder Apostille) versehen, vorzulegen.

In Staaten mit unzuverlässigem Urkundenwesen wird weder eine Apostille noch ein Legalisationsvermerk angebracht. In diesen Fällen ist eine Echtheitsüberprüfung durch die jeweilige deutsche Botschaft erforderlich, die vom Standesamt beantragt werden muss.

Die Kosten hierfür sind von Ihnen zu übernehmen.

Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld beim Standesamt, welche Art von Überbeglaubigung für Ihre ausländische Urkunde erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass alle Urkunden, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, keine Verwendung beim Standesamt finden können.

Ausländische Urkunden sind daher nach Anbringung der Apostille, bzw. des Legalisationsvermerkes von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer in die deutsche Sprache zu übersetzen.

Die Übersetzung ist fest verbunden mit einer Kopie der Originalurkunde vorzulegen.

Fremdsprachige Urkunden können auch in internationaler Form (deutsch enthalten) vorgelegt werden. In diesen Fällen erübrigt sich eine Überbeglaubigung (Legalisation oder Apostille).